

Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung Vom 6. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 16 sowie Absatz 3, 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 26. Februar 2021 (ersatzverkündet am 26. Februar 2021 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210226_Corona-Bekaempfungsverordnung.html) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1 Änderung der Schulen-Coronaverordnung

Die Schulen-Coronaverordnung vom 20. Februar 2021 (ersatzverkündet am 20. Februar 2021 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210219_Schulen-Coronaverordnung.html) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „22. Februar bis zum 7. März 2021“ durch die Angabe „7. bis zum 14. März 2021“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird im einleitenden Halbsatz die Angabe „22. Februar bis zum 7. März 2021“ durch die Angabe „7. bis zum 14. März 2021“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „22. Februar bis zum 7. März 2021“ durch die Angabe „7. bis zum 14. März 2021“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird die Angabe „22. Februar bis zum 7. März 2021“ durch die Angabe „7. bis zum 14. März 2021“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „22. Februar bis zum 7. März 2021“ durch die Angabe „7. bis zum 14. März 2021“ ersetzt.

- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) In den allgemein bildenden Schulen finden für die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 vom 7. bis zum 14. März 2021 kein Unterricht und keine sonstigen Schulveranstaltungen statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.“
3. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „22. Februar bis zum 7. März 2021“ durch die Angabe „7. bis zum 14. März 2021“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „22. Februar bis zum 7. März 2021“ durch die Angabe „7. bis zum 14. März 2021“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Abweichend von Absatz 1 kann für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen oder sich in einem Abschlussjahrgang befinden, Präsenzunterricht stattfinden, insbesondere zur Sicherstellung einer angemessenen Prüfungsvorbereitung. Satz 1 gilt nicht für das zweite Schulhalbjahr der Qualifizierungsphase im Beruflichen Gymnasium. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und es soll sichergestellt werden, dass nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die regulär an diesem Tag Unterricht gehabt hätten, in Präsenz beschult werden.“
4. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „7. März 2021“ durch die Angabe „14. März 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. März 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. März 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Prien', written in a cursive style.

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung vom 6. März 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Durch die Änderungsverordnung wird bestimmt, dass die Geltungsdauer der aktuellen Schulen-Coronaverordnung und damit z.B. auch die Vorschriften zur erweiterten Mund-Nasen-Bedeckungspflicht an Schulen (§ 5), welche ursprünglich bis zum 7. März 2021 befristet waren, nunmehr bis einschließlich zum 14. März 2021 verlängert werden. Die Begründung zur Ausgangsverordnung vom 20. Februar 2021 - in Kraft seit dem 22. Februar 2021 - gilt insoweit fort.

Darüber hinaus wird - abweichend zur bisherigen Rechtslage - geregelt, dass der Präsenzunterricht formal ab dem 7. März, faktisch ab Montag, dem 8. März 2021, auch wieder in den Jahrgangsstufen 5 und 6 stattfinden wird. Infolgedessen werden die bisherigen, für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 geltenden Regelungen zur Notbetreuung in den § 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 spätestens ab dem 8. März 2021 nicht mehr relevant sein, so dass der § 7 Abs. 2 neu zu fassen ist. Auch wird es abweichend von der bisherigen Rechtslage in den berufsbildenden Schulen eine Erweiterung der Möglichkeiten zum Präsenzunterricht geben, so dass die Regelung des § 7a Abs. 2 neu zu fassen ist.

Die infektionshygienische Lage hat sich in Schleswig-Holstein seit dem 18. Februar 2021 weiter verbessert: Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) liegt mit Stand vom 4. März 2021 bei 47,7 (Stand 18. Februar 2021: 52,4). Die 7-Tage-Inzidenz liegt in drei Kreisen bei unter 25. Im Übrigen liegt die 7-Tage-Inzidenz insgesamt nicht mehr nur in vier, sondern in sieben Kreisen bzw. kreisfreien Städten zwischen 25 und 50, in drei Kreisen und einer kreisfreien Stadt zwischen 50 und 100 sowie weiterhin nur in einer kreisfreien Stadt bei über 100.

Die Verbesserung der infektionshygienischen Lage in Schleswig-Holstein in den vergangenen zwei Wochen rechtfertigt es - auch vor dem Hintergrund der Ausbreitung von Mutationen des SARS-CoV2-Virus und des in den letzten Wochen wieder zu verzeichnenden Anstiegs der bundesweiten 7-Tages-Inzidenz - gegenwärtig nicht, die infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im schulischen Bereich vollständig oder in einem deutlich größeren Umfang wieder aufzuheben. Das Ministerium für Bildung,

Wissenschaft und Kultur hält es aber im Rahmen seines Beurteilungsspielraums (Einschätzungs- und Abwägungsprärogative) unter Beachtung der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie der aktuellen infektionshygienischen Lage in Schleswig-Holstein für verantwortlich, dass in einem weiteren Schritt auch die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 wieder in Präsenz unterrichtet werden. Sind insofern weitere Öffnungsschritte hin zu mehr schulischer Präsenz möglich, sind zugleich - wie schon im ersten Schritt bei den Schülerinnen und Schülern in den Grundschulen - vorrangig diejenigen Schülergruppen zu berücksichtigen, die in einem größeren Maß auf die Erteilung von schulischem Unterricht und schulischer Betreuung in Präsenz angewiesen sind. Nach den Schülerinnen und Schülern in den Grundschulen geht es nunmehr auch für die jüngsten Schülerinnen und Schüler in den weiterführenden Schulen um den weiteren Erwerb sowie die Weiterentwicklung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen und zudem um das regelmäßige positive Erleben eines Miteinander innerhalb der Schulgemeinschaft. Die Schülerinnen und Schüler werden durch den tatsächlichen Schulbesuch in ihren kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten gestärkt. Es geht über die Bildungsteilhabe im schulischen Präsenzbetrieb mithin gerade auch um die Stärkung des allgemeinen Wohlbefindens jedes einzelnen Kindes. Insgesamt ist es mithin erforderlich, die Angemessenheit von Infektionsschutzmaßnahmen - wie insbesondere die Aussetzung von Präsenzunterricht in Schulen - kontinuierlich zu überprüfen und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dann eine Aufhebung einzelner Infektionsschutzmaßnahmen in Erwägung zu ziehen, wenn dies aufgrund der aktuellen infektionshygienischen Lagen möglich bzw. verantwortbar ist.

Sollte sich die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein kurzfristig deutlich verschlechtern oder eine deutliche Verschlechterung drohen, kann entsprechend kurzfristig zu einer veränderten Rechtslage zurückgekehrt werden. Die in den Kreisen und kreisfreien Städten zuständigen Gesundheitsämter können überdies von der Schulen-Coronaverordnung abweichende Regelungen treffen, die - begründet durch das jeweils regionale Infektionsgeschehen - die Wiederaufnahme des schulischen Präsenzbetriebes in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie auch die erweiterten Möglichkeiten für eine Präsenzbeschulung an berufsbildenden Schulen ggf. wieder einschränken.

Einzelne Maßnahmen zum Schulbetrieb

Im Einzelnen gelten für den Schulbetrieb in der Zeit vom 7. März bis zum 14. März 2021 folgende Maßnahmen:

Allgemein bildende Schulen:

- Für die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 an den allgemein bildenden Schulen ist die Aussetzung des Präsenzunterrichtes aufgehoben. Gleiches gilt für schulische Veranstaltungen des Ganztages und der Betreuung in diesen Jahrgangsstufen.
- Grundsätzlich finden für die Schülerinnen und Schüler in den Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt. Für diese Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.
- Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an allgemein bildenden Schulen erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler (Kindeswohlaspekt) erforderlich ist.
- An Förderzentren werden erforderliche Unterrichts- und Betreuungsangebote vorgehalten, welche die Schülerinnen und Schüler nach Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter besuchen. Für Schülerinnen und Schüler, die dabei nicht in Präsenz beschult werden, ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.
- Für die Schülerinnen und Schüler in den Abschlussjahrgängen kann Präsenzunterricht stattfinden. Vorrangig findet dabei für diejenigen Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht statt, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschlussprüfung teilnehmen werden. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen.
- Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt in den Jahrgangsstufen 9 bis 13 für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind (insbesondere entsprechende Leistungsnachweise im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase in der Oberstufe).

Berufsbildende Schulen:

- Grundsätzlich finden für die Schülerinnen und Schüler in den Schulen kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt.
- Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen werden, soll Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung durchgeführt werden. Darüber hinaus können auch Schülerinnen und Schüler, die sich in einem Abschlussjahrgang befinden, welcher nicht mit einer Prüfung endet, Präsenzunterricht erhalten. Dies gilt insbesondere für die Bildungsgänge nach § 1 Absatz 2 der Berufsschulverordnung und in den einjährigen Bildungsgängen nach § 1 Absatz 1 der Berufsfachschulverordnung. In diesen Bildungsgängen ist für die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit der Übergang in eine duale Ausbildung bzw. in ein weiterführendes Angebot bis zum Beginn der Sommerferien sicherzustellen. Diese Jugendlichen brauchen in der jetzt akuten Orientierungsphase vor dem Ende ihrer Schulzeit direkte Gesprächs- und Handlungssituationen mit beruflicher Praxis, um eine Berufswahlentscheidung treffen zu können. Unter der Abwägung von Infektionsschutz und dem Recht auf Bildungschancen ist diese besondere Lebenssituation dieser Zielgruppe besonders zu gewichten. Ausgenommen bei den Abschlussjahrgängen ist wie bei den allgemein bildenden Gymnasien das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums. Diese Schülerinnen und Schüler können angemessen in der Distanz lernen und haben noch ein weiteres Schuljahr bis zur Abiturprüfung.
- Bei der Durchführung von Präsenzunterricht soll sichergestellt werden, dass nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die regulär an diesem Tag Unterricht gehabt hätten, in Präsenz unterrichtet werden. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist einzuhalten.
- Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind.